

Statuten des UHC Kerzers-Müntschemier



I. – Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 – Name** Der UHC Kerzers-Müntschemier ist ein Verein gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen ZGB.
- Art. 2 – Zweck** Der UHC Kerzers-Müntschemier bezweckt:
- Die Pflege und Förderung des Unihockeysports,
 - die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness,
 - die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen.
- Art. 3 – Sitz** Der Sitz des UHC Kerzers-Müntschemier ist Kerzers.
- Art. 4 – Neutralität** Der UHC Kerzers-Müntschemier ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 – Vertretung** Der UHC Kerzers-Müntschemier kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.
- Art. 6 - Ethik Statut**
- A: Der UHC Kerzers-Müntschemier setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der UHC Kerzers Müntschemier anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang II) und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
- B: Der UHC Kerzers-Müntschemier, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der UHC Kerzers Müntschemier sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie swiss unihockey angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- C: Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21

Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Art. 7 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 8 – Genderneutralität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

II. – Mitgliedschaft

Verein

Art. 8 – Mitgliedschaft

Der UHC Kerzers-Müntschemier ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Unterverbände gemäss den Statuten von swiss unihockey.

Art. 9 – Mitglieder

Der UHC Kerzers-Müntschemier besteht aus Aktivmitgliedern, Funktionären, Ehrenmitgliedern, Junioren, Passivmitglieder und Mitspielenden.

Aktivmitglieder

Art. 10 – Aufnahme

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und haben sich in der Vereinsgeschichte in besonderem Masse für den UHC Kerzers-Müntschemier eingesetzt. Die Kriterien werden durch den Vorstand definiert.

Art. 11 – Rechte

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse (siehe Artikel 19ff). Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Mitspielende haben das Recht am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Sie besitzen aber kein Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb und besitzen keine Spielerlizenz von swiss unihockey.

Art. 12 – Pflichten

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Kerzers-Müntschemier und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.

Die Aktivmitglieder, Junioren und Mitspielende sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu melden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Helfereinsätze zu leisten. Die Anzahl Helfereinsätze je Mitgliedkategorie werden an der Mitgliederversammlung kommuniziert. Funktionäre, Amtsinhaber und Junioren unter 16 Jahren sind von der Einsatzpflicht befreit.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann. Die Mitglieder akzeptieren den im Anhang III enthaltenen Verhaltenskodex.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind dem Gebührenreglement im Anhang I zu entnehmen.

Die Gebühr für die Spielerlizenz von swiss unihockey ist im Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder und der Junioren inbegriffen.

Art. 13 – Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 14 – Austritt/Ausschluss Der Austritt aus dem UHC Kerzers-Müntschemier ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich vorgängig dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, mit einer Zweidrittels-Mehrheit in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

III. – Finanzielles

Art. 15 – Einnahmen Die Einnahmen des UHC Kerzers-Müntschemier bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- Sonstigen Beiträgen

Art. 16 – Haftung Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Kerzers-Müntschemier allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder auf swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Rückgriff Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. – Organe

Art. 18 – Organe Die Organe des UHC Kerzers-Müntschemier

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A – Mitgliederversammlung

Art. 19 – Ordentliche Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 20 – Ausserordentliche Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 19.

Art. 21 – Geschäfte Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Abstimmung über Anträge
- Statutenänderungen

Art. 22 – Stimmberechtigung Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Funktionäre sowie Junioren ab dem 16. Lebensjahr verfügen über eine Stimme pro Person. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 – Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B – Der Vorstand

Art. 24 – Aufgaben Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Kerzers-Müntschemier und vertritt ihn gegen aussen.

Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und legt deren Pflichten fest.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelunterschriftsberechtigt. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 25 – Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C – Kontrollstelle

Art. 26 – Wahl, Aufgaben Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor nimmt die Revision der Kasse jährlich vor und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Er hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und kann die Vereinsakten frei einsehen.

V – Schlussbestimmungen

Art.27 – Statutenänderung Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 – Auflösung Für die Auflösung des UHC Kerzers-Müntschemier ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysports zu verwenden.

Art. 29 – Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. Juni 2022.

Kerzers, 22. Mai 2024

UHC Kerzers-Müntschemier

Präsident

Sekretärin

Roland Wettstein

Melanie Kappeler

Anhang I: Gebührenreglement

Gebührenreglement des UHC Kerzers-Müntschemier

Art. 1 – Zweck

Dieses Gebührenreglement regelt die Gebühren und Entschädigungen des UHC Kerzers-Müntschemier.

Art. 2 – Gebühren

Die Mitgliederbeiträge betragen

a. Aktivmitglieder	Fr. 280.-
b. Passivmitglieder	mind. Fr. 25.-
c. Junioren (A bis E)	Fr. 130.-
d. Kinderunihockey	Fr. 80.-
e. Mitspielende	Fr. 80.-
f. Funktionäre	Fr. 0.-
g. Ehrenmitglieder	Fr. 0.-

Für Neu- und Doppellizenzierungen wird jeweils ab dem 01.01. ein reduzierter Mitgliederbeitrag verrechnet

h. Aktivmitglieder	Fr. 180.-
i. Junioren (A-E)	Fr. 100.-

Bei einem Beitritt eines Mitspielenden ab dem 1. Februar wird auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrag verzichtet.

Die Gebühr für die Spielerlizenz von swissunihockey ist im Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder und Junioren inbegriffen.

Art. 3 – Entschädigungen

Funktionäre erhalten folgende Spesen-Pauschalen als Entschädigung für ihre Auslagen.

a. (Spieler/innen) Trainer Aktive*	Fr. 400.-
b. Trainer Junioren / Kids*	Fr. 800.-
c. Assistent Trainer Junioren / Kids*	Fr. 400.-
d. Zuschlag Trainer Junioren mit J+S	Fr. 300.-
e. Zuschlag Trainer Junioren falls er 2 Trainings / Woche leitet	Fr. 400.-
f. Schiedsrichter	Fr. 700.-
g. J&S-Coach	gem. J&S-Reglement
h. Vorstandsmitglied	Fr. 400.-

* Grundsätzlich sind pro Team maximal zwei Trainer vorgesehen. Sofern weitere Trainer im Staff oder wenn die Rollen gleichberechtigt sind, werden die Entschädigungen summiert und der Pot geteilt.

Art. 4 – Bussen

Helfereinsätze

Der Verein behält sich vor, bei einem unentschuldigtem Fernbleiben von Helfereinsätzen eine Busse in der Höhe von Fr. 150.- pro Einsatz auszusprechen.

Helfereinsätze

Der Verein behält sich vor, bei nicht Erreichen der Pflichtanzahl Helfereinsätze eine Busse in der Höhe von Fr. 150.- pro fehlenden Einsatz zu erheben. Das Geld wird an jene Mitglieder verteilt, die ihr Soll übertroffen haben.

Schiedsrichterbussen

Allfällige Schiedsrichterbusen vom Verband werden von der Entschädigung abgezogen.

Art. 5 – Diverse Beiträge

Ausbildungen

Die J+S Traineraus- und Weiterbildungen sowie die Schiedsrichterkurse werden durch den Verein bezahlt.

Ausrüstung Schiedsrichter

Die Kosten für die obligatorische Ausrüstung werden durch den Verein bezahlt.

Teambeiträge

Die Teams erhalten für ihre Teambuilding und weiteren Trainingsaktivitäten einen Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Dieser beträgt:

Junioren: 500.–

Aktive KF 800.–

Aktive GF 1'200. –

Der Betrag muss bis Ende Vereinsjahr eingefordert werden.

Torhüterausrüstungen:

Junioren erhalten bei Bedarf eine komplette Torhüterausrüstung zur Verfügung gestellt. Torhüter in aktiven Teams können für CHF 200.- / Saison eine Ausrüstung des Vereins ausleihen oder erhalten einen Beitrag an die Ausrüstung von CHF 200.-/ Saison, wenn sie selbst dafür schauen.

Art. 6 – Auszahlungen

Die Auszahlungen erfolgen nur gegen eine Quittung über den entsprechenden Betrag.

Art. 7 – Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 3. Juni 2022.

Kerzers, 22. Mai 2024

UHC Kerzers-Müntschemier

Präsident

Sekretärin

Roland Wettstein

Melanie Kappeler

Anhang II: Ethik-Charta



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

Anhang III: Verhaltenskodex

Art. 1 – Zweck

Der Verhaltenskodex beinhaltet Weisungen, wie sich die Spieler an Trainings, Wettkämpfen und Vereinsanlässen zu verhalten haben. Der UHC Kerzers-Müntschemier hat keine eigenen Vereinsimmobilien und ist darauf angewiesen in den Hallen verschiedener Gemeinden trainieren und spielen zu können.

Art. 2 – Weisungen

Die Weisungen sind:

- a. Übermässiger Lärm ist sowohl in wie auch ausserhalb der Hallen zu unterlassen. Dazu gehören Automotoren, Musik, Gelächter, usw.
- b. Räumlichkeiten (Turnhalle, Garderoben, Dusche) werden so hinterlassen, wie sie angetroffen wurden. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich nach den Trainings entsprechende Kontrollen zu machen:
 - i. Geräte sind korrekt verräumt.
 - ii. Abfall und Pet-Flaschen in entsprechenden Behälter entsorgt.
 - iii. Licht gelöscht
 - iv. Fenster und Türen geschlossen.
- c. Vereinseigenes wie auch gemietetes Material ist sorgfältig zu behandeln. Vandalismus ist fehl am Platz.
- d. Auf Anwohner, Nachbarn und andere Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- e. Auf Alkoholkonsum auf dem Trainings- und Spielgelände ist zu verzichten.

Art. 3 – Erwartungen

Von den Mitgliedern wird Folgendes erwartet:

- a. Klares Commitment gegenüber Verein und den geltenden Dokumenten.
- b. Aktive und Mitspielende besuchen die Trainings so oft wie möglich. Ohne ausserordentliche Ausfälle wird eine Präsenz von mind. 60% erwartet.
- c. Respekt gegenüber Trainingsleitenden und weiteren Funktionären.
- d. Diszipliniertes Verhalten an jeglichen Vereinsanlässen
- e. Pflichtbewusstes Erledigen der Helfereinsätze

Art. 4 – Sanktionen

Bei Verstoss gegen die in Artikel 2 des Verhaltenskodex aufgelisteten Weisungen oder nicht Nachkommen der in Artikel 3 aufgelisteten Erwartungen ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Trainern befugt Spieler zu sanktionieren. Je nach Härte der Vergehen kann die Sanktion bis zum Vereinsausschluss gemäss Artikel 14 der Statuten führen.

Art. 5 – Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2024 in Kraft und ersetzt jene vom 21. Mai 2011.

Kerzers, 22. Mai 2024

UHC Kerzers-Müntschemier

Präsident

Sekretärin

Roland Wettstein

Melanie Kappeler